

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01

Aktenzeichen: 01.09.07

Vorlage Nr.: BV/0021/2020

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	02.11.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Namentliche Benennung von Mitgliedern des Umlegungsausschusses gemäß §§ 3 ff der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (BauGB DVO)
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	keine

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 4 der „Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches“ werden folgende Ratsmitglieder als Vertreter*Innen der Stadt Rheinbach in den Umlegungsausschuss der Stadt Rheinbach gewählt:

Funktion	Mitglied	Stellvertreter*In
Ratsmitglied		
Ratsmitglied		

Erläuterungen:

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Umlegung ist von der Stadt Rheinbach als Umlegungsstelle in eigener Verantwortung anzuordnen und durchzuführen, wenn und sobald sie zur Verwirklichung eines Bebauungsplans oder aus Gründen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Verwirklichung der innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils zulässigen Nutzung erforderlich ist (§ 46 Absatz 1 Baugesetzbuch).

Zur Durchführung der Umlegung hat der Rat der Gemeinde einen Umlegungsausschuss zu bestellen. Dieser hat die der Umlegungsstelle zustehenden Befugnisse (§ 3 Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches).

2.2 Stellung des Umlegungsausschusses

Der Umlegungsausschuss ist kein Ratsausschuss im Sinne der §§ 57 ff. Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Er unterliegt vielmehr nach der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches besonderen Rechtsvorschriften. Hiernach ist er in seiner Entscheidung frei (§ 6 Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches) und an Weisungen der Gemeinde nicht gebunden. Bezeichnend ist ferner, dass er - anders als bei den Ausschüssen nach den §§ 57 ff GO NRW - seine Entscheidungen selbst durchführt und über Widersprüche hiergegen nicht die Gemeinde, sondern der bei der höheren Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung) gebildete obere Umlegungsausschuss entscheidet.

2.3 Zusammensetzung

Der Umlegungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern einschließlich des oder der Vorsitzenden. Der*Die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Ein Mitglied muss die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen oder als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen sein und ein Mitglied Sachverständiger für die Ermittlung von Grundstückswerten sein. Diese und der Vorsitzende dürfen nicht Mitglied des Rates der Gemeinde sein oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde stehen. Die übrigen zwei Mitglieder müssen dem Rat der Stadt angehören.

Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses sind eine oder mehrere Vertretungen zu bestellen, die dieselben Voraussetzungen erfüllen müssen wie das Mitglied, zu dessen Vertretung sie bestellt sind (vgl. § 4 Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches).

2.4 Amtszeit der Mitglieder

Die aus den Mitgliedern des Rates der Gemeinde zu bestellenden Mitglieder bleiben im Amt, bis der neu gewählte Rat ihre Nachfolge geregelt hat. Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder (Fachmitglieder) beträgt 5 Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. (vgl. § 5 Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches). Der Umlegungsausschuss wurde zuletzt in der Sitzung des Rates am 08.09.2014 gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Rates endet somit mit der Neuwahl der Nachfolger.

2.5 Wahlverfahren

Nach § 50 Absatz 2 Satz 1 GO NRW werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.

§ 50 Absatz 3 Satz 1 GO NW geht davon aus, dass sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben. In diesem Fall ist der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend.

Ein einstimmiger Ratsbeschluss liegt nur dann vor, wenn ein gemeinsamer Wahlvorschlag mit den Stimmen aller in der Sitzung anwesenden Ratsmitgliedern angenommen wurde. Auf Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen kommt es hier nicht an (vgl. § 50 Absatz 5 GO NRW). Wird allerdings auch nur eine Gegenstimme abgegeben, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer in einem Wahlgang abgestimmt (vgl. § 50 Abs. 3 Satz 2 GO NRW).

2.6 Stimmrecht des Bürgermeistes

Bei der personellen Besetzung der Ausschüsse hat der Bürgermeister kein Stimmrecht (vgl. § 40 Absatz 2 Satz 5 Gemeindeordnung NRW).

Rheinbach, 16. Oktober 2020

gezeichnet
Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gezeichnet
Daniela Hoffmann
Fachbereichsleiterin